

**Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
III C 1 — 3914.31 — 176/63

Bonn, den 17. März 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Robbenfang**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Blohm und
Genossen**
— **Drucksache V/3915** —

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der
Bundesregierung wie folgt:

Wir fragen die Bundesregierung:

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß das von der kanadischen
Regierung vorgeschlagene und von der Bundesregierung unter-
zeichnete internationale Abkommen, welches den Schutz, Fang und
die Jagd aller Robben im Atlantik regelt, gewährleistet, daß die
von Kanada und anderen Ländern in die Bundesrepublik einge-
führten Whitecoatl-felle (Seehundbabies) nicht von lebend gehäute-
ten Tieren stammen?

Das Internationale Übereinkommen vom 8. Februar 1949 über
die Fischerei im Nordwestatlantik, dem die Bundesrepublik
1957 beigetreten ist (Bundesgesetzbl. II S. 265), dient der Erhal-
tung der Fischbestände im Interesse der Fischerei. Es wurde
durch Protokoll vom 17. Juli 1963 auf Robben (Sattelrobben und
Klappmützen) erweitert (BGBl. 1965 II S. 409), um die Robben-
vorkommen im Nordwestatlantik vor der Ausrottung zu schüt-
zen. Die in dem Übereinkommen vorgesehenen Regulierungs-
maßnahmen sind wegen deren Zielsetzung nur sehr beschränkt
für Zwecke der Tierschutzes geeignet. Die Vertragsparteien sind
bei Einbeziehung der Robben in das Übereinkommen vielmehr
davon ausgegangen, daß in den Mitgliedstaaten für Fragen des
Tierschutzes und der Jagd umfassende Bestimmungen bestehen,
die grausame Methoden beim Robbenfang verbieten und unter
Strafe stellen. Wie die Deutsche Botschaft in Ottawa berichtet,
gelten in Kanada spezielle Bestimmungen zum Schutz der Rob-
ben, deren Einhaltung durch eine besondere Gruppe von Auf-
sichtsbeamten, die mit Hubschraubern ausgerüstet sind, über-
wacht wird. Darüber hinaus wurden Sachverständige und Ver-
treter der kanadischen Tierschutzvereine als offizielle Beob-
achter bei der Jagd zugelassen.

Hermann Höcherl